Derbands-Zeituna



Irgun für die Juletessen der Arbeiler in Krunereien, Rennereien, Millen und mernandlen Setrieben Marin Par Meliopsocyan des Verdandes der Remerci- 1

Terralbreife vierteilifetich Zis Mart, unter Arteifent 278 Mi Cineaungen in Die Toftgetungefffn

Sariague in variation Salvaliane: Pir Ariago Berlin-Lidvenberg Medicitien und Credicion: Breife G. Z., adicierlirate &

plyant triffent die factogelipalisme Antonolyalie 🗗 Pfrank South für Ipferace: Ronzag fritt: & ithe:

Den Heimkehrenden unser Willfommen!

Das Morden ift zu Ende, die friedliche Arbeit be- gung des Krieges, in anderen Fällen wurde von den ginnt. Biele der gum Rriegshandwerk Befohienen kehren nicht mehr zurück. Umgefähr 40 000 vom unferen Rollegen jagen ins Feld, die Jahl der Opfer des Mölfermordens aus ben Reiben unferer Mitglieder dürfte 4000 erreichen. Dazu die Krüppel und dauernd Siechen. In Trauer um die Opfer des Krieges denten wir an die Aufgaben, die den Ueberlebenden mit uns gemeinsone bevorstehen.

Die Heimkehrenden finden ein anderes Baterland als fie verlaffen haben. Ein freies Dentschland ist erfamilien, befreit von vielent Buft und Lineat und von trennenden Schrinken. In Aufbau der neuen Ordmung zu helfen find auch unfere Kollegen berufen und fie werden ihren Mann fiellen.

Pflicht und Bergenssoche muß in erster Linie sein der Ausbau bes Berbandes, die Bieber anmeldung der heimtehrenden Mitglieder bei der Organisation. Die Treue, die der Rerbond seinen festgrauer Weitgliebern und ihren Angehörigen gehalten hat, werden sie, des sind wir sicher, ihm wieder mit Treme vergelten. Der Verband hat fich qu Beginn des Krieges dafür eingefest und es erreicht, daß den Angehörigen der Kriegsteilnehmer fast ausnahmslos Unterftügung von den Unternehmern gezohlt wurde, er hat est verhindert, wa die Unter ftligung später gefürzt oder entzogen werden follte. Soweit es nicht gelang, Unterftützung für die Angehörigen durchzusetzen oder wa die Unterstützung zu gering war, hat der Verband felbst eingegriffen, soweit en die Mittel ersandten. Ju Beihnachten 1914, 1915 und 1916 erhielten sämtliche Familien der Kriegsteilnehmer Beihnachtsunterfeitzung aus Verbandsmitteln. Einschlieflich der Beihnachtsunterführung und des Rriegssterbegeldes wurden an die Kriegerfamilien aus Berbandsmitteln rund 800 000 Met. gezahlt. Mindestens die gleich hohe Summe, wenn nicht noch mehr, wurde an die Kriegerfamilien aus Mitteln der Lokalkaffen und aus den Erträgen von Samwellisten und Extrabeiträgen, welche die Berbandsmitglieder daheim aufbrachten, gezahlt. Es wurde getan, was möglich war, um die Rot der Kriegersomilien zu lindern, est war unfere Pficht, als eine Pflichterfüllung unfrerfeits soll es betrachtet werden. Es genügt uns die Anerkennung der heimkehrenden Rollegen, daß der Verband, daß die Kollegen nach besten Kräften ihre Pflicht ihren Familjen gegenüber getan haben.

Der Berband hat auch dafür geforgt, daß die Berpällnisse, welche die Kriegsteilnehmer mit geschaffen haben, erholten blieben, das war ihm möglich durch treue Mitarbeit der Mitglieder daheim. Der zunehmenden Teuerung entsprechend ist der Berband fortgefest und mit Erfolg für Erhöhung der Teuerungsaulagen eingetreten, so daß die Heimkehrenden wenigstens einigermaßen annehmbare Lohnverhältnisse vorfinden. Bo es noch fehlt, muß es schieunisst nachgeholt werden und dazu müffen die Heimkehrenden als wiedergewonnene Glieder der Organisation hilfreiche Hand leisten. Vorgearheitet ist schon, wie der nuchftehende Aufruf beweist.

Als der Frieden in Aussicht stand und damit die Heimkehr unserer Kollegen aus dem Felde, hat die Berbandsleitung zu rechter Zeit Schritte unternommen, um die heimkehrenden Kollegen sofort in Arbeit pu bringen. Bielfach bestanden ja Vereinbarungen wischen dem Verband und den Unternehmern über Biedereinstellung der Kriegsteilnehmer nach Beendi-

Unternehmern die Erflärung abgegeben, daß man es als Chrenpflicht betrachte, die Kriegsteilnehmer wieder einzustellen. Aber die lange Daner des Krieges hat diese Vereinberungen und Versprechungen ziemlich fragwürdig gemacht, und es wurde dem Saupworfland ja auch schore berichtet, daß mur wenige von den Heimkehrenden Aufnahme in den Betrieben fanden. Da war es notwendig, dek der Berbandsvorstand die notwendigen Magnahmen einseitete. Bezüglich der

Branereien, Biernieberlagen

hatten wir schon in der "Berbandszeitung" berichtet, daß bereits am 4. Oktober in einer Besprechung mit dem Deutschen Braver-Bund Kollege Arteg als Bertreter des Berbandsvorstandes eine Verkurzung der Arbeitszeit befonders in Rücklicht auf die beimkehrenden Rollegen forderte. Die Konferenz der Bezirksleiter am 29. und 30. Oftober hat erflärt, daß die Frage der Verkürzung der Arbeitszeit energisch in die Hand genommen werden miffe. Ein Rundschreiben des Verbanksvorstandes vom 4. November fordert die Angestellten auf, wo es noch nicht deschehen, die Forderung auf erhebliche Berkurzung der Arbeitszeit safort an alle Betriebe bzw. Organisationen zu stellen. Die Ereignisse überstliegten sich, es ergab sich die Notwendig feit, schnell und durchgreifend zu handeln, deshalb fand auf Antrag des Berbandsvorstandes om 15. Rovember wieder eine Aussprache mit dem Deutschen Brauer-Bund fictt, we nicht nur über die Arbeitszeit, sondern auch über die Teuerungszulagen verhandelt wurde. Das Ergebnis der Aussprache ist folgendes:

Anfreif an bas beutsche Brangemerbe. Betrifft Demobilifierung.

Um unabsehbares Unheil zu verhüten, ist es unbedinat erforderlich, daß die aus dem Felde zurückkehrenden Arbeitnehmer ahne jeden Ausschub in geregelte Arbeits- und Lohnverhältnisse übergeführt werden. Diesem Gedanken, der sich in allen anderen Gewerkszweigen durchgeset hat, muß auch das deutsche Braugewerbe Geltung verschaffen. In Uebereinstimmung mit den Bertretern der gewerkschaftlichen Organifationen legen wir daher unferen Berufsgenoffen die Beachtung und unverzügliche Durchführung der folgenden Grundfäte dringendans Gerg:

- 1. Die zurudkehrenden Arbeitnehmer muffen in benjenigen Betrieben mieber eingestellt merben, in benen fie bei Ansbruch des Arieges beschaftigt gemefen find. Dies gilt auch für folde Arbeitnehmer, die mabrend des Arieges innerhalb des Brategemerbes ibre Siellung gemechielt haben. Arbeitnehmer, die bei Rriegsausbruch außerhalt bes Brangemerties beschäftigt gemejen und erft matrend des Frieges in einer Braneret eingestellt ware den find, follen von derjenigen Branerei übernommen werben, in ber fie bei ihrer Ginbernfung tatig meren
- 2 Die Einstellung bet unter allen Umftanden zu er folgen, insbefondere auch dann, wenn nicht genügend Befciffigung vorliegt.
- 3. Die gurgeit in den Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer muffen weiterfin beschäftigt werben.
- eschäftigt waren, die inzwischen stillgelegt worden Wirklichkeit verhelfen:

- find, muffen in benjenigen Betrieben eingeftellt werben, die bie fillgelegten Betriebe übernemenen beben.
- 5. Der achifficubine Arbeitsting ift offne Bertliegung der Beging fefort einzuführer. Für ben fall bes Bebarfe mirt eine weitere verübergeftenbe Berabfebung ber Arbeitszeit empfuhlen.
- 6. Diejenigen Betriebe, von benen Tenerungenlagen gemührt werben, die nach bem ürtlichen Berbaltniffen nicht austlimmlich find, werben bringenb erfucht, bem gegenmantigen mirticheftlichen Berhaltniffen burch umgebenbe Erfühnng ber Beguge Rechnung zu tragen.

Lie Durchführung der vorsiehend genannten Grundfätze lätt eine Erhöhung des Beichaftigungsgrades im deutschen Braugewerbe durch erhöhte Zuweifung von Rohstoffen als unadwendbare Notwendigkeit erscheinen. Wir werden daher mit allem Nachdruck an zuftändiger Stelle für eine den voranderten Umständen Rechnung tragende ausgiebige Erhöhung. der Gerstenzuteilungen eintreten. Ferner machen wir darauf aufmerkfant, daß die Lasten, die den Brauereien durch die obigen Grundfütze auferlegt werden. ihrer Natur nach vorübergehend find. Darüber hinaus sind Bestrebungen im Gange, die darauf abzielen, diese Lasten durch Beihilsen aus Beichemitteln zu mit-

Der Dentsche Brauer Jund, E. S. Funkc Sumbfer."

We nach dem Aufruf nicht verfahren wird, wollen: stiff die Kollegen sofart an die Organisation wenden, und die Organisation wird auch dasiir eintreten, daß bisher ungenügende Teverungszulagen erhäht werden. Mit den Unternehmerorganisationen der

Tiblen

fanden am Montag, den ist November, Verhandlungen über diefelbe Materie statt, nur auf eines erweiterter Grundlage in Rückficht darauf, daß das Scharfmachertum dort noch eine ziemlich große Rolle bisher ipielte. Ueber das Ergebnis werden wir in der nächsten Nummer berichten, dach hegen wir die Erwartung, daß man auch dort die Zeit versteht.

Bezüglich der

Brennereien, Defefabriten

suchen wir mit der Spirituszentrale Fühlung du nehmen. Dort scient man noch nicht recht qui wiffen, was vorgeht und ist allzu bescheiden in Erteilung auter Natichläge an die mit ihr in Geschäftsverbindung stehenden Betriebe. Wir ersuchen deshalb die Brennereiarbeiter, sich sofort an den Verband zu wenden, wenn ihren bercchtigten Interessen nicht Rechnung getragen wird.

An alle Verbandsmitglieder richten wir aber die dringende Mahmung, immer und überall für den Verband titig zu sein. Eine Ausrede, der Organisation nicht angehören zu können aber dürfen, kann est nicht mehr geben. Und befonders die heimtehrenden Kollegen, die draufen Not und Gefahren gemeinsam und solidarisch getragen haben, bringen sicher ohne Unterschied die Ueberzeugung mit, daß

einer für alle und alle für einen

stehen müssen, daß es

Angenseiter nicht mehr geben darf.

4. Arbeitnehmer, die bei Kriegsausbruch in Betrieben Sie und alle muffen der Gelbswerftandlichkeit zur

In Infunft darf es keinen Unorganisierten mehr in den Betrieben geben!

Vereinbarungen zwischen Unternehmern und Gewerkichaften.

Die großen Arbeitgeberberbande balen mit ben Go wertschaften folgende Wereinbanung getroffen: t. Die Gemenfichnften werden als berufene Wertre-

tung der Arbeiterschaft anersaunt.

2 Eine Befcrantung der Koalitionsfreifeit der Arbeiter und Arbeiterimen ift ungulaffic

3. Die Arbeitgeber und Arbeitgeberverbande werden die Werkvereine (die fagenamiten wirtschaftsfrieblichen Vereine) fortab vollkommen fich selbst überlassen und sie weder mittelbar noch unmittelbar unterftütert.

4. Sämtliche aus dem Feeresdienst zurück kehrenben Arbeitnehmer haben Anfpruch darauf, sofort mich Meldung in die Arbeitsstelle wieder einzutreten, die sie vor dem Ariege innehatten. Die beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände werden dabin wirken, daß durch Beschaffung von Robstoffen und Arbeitsaufträgen diese Verpflichtung in vollem Umfange durch geführt werden fann.

Gemeinsame Regelung und paritätische Verwaltung

des Arbeitsnachweises.

6, Die Arbeitsbedingungen für alle Arbeiter und Arbeiterinnen find entsprechend den Berhaltniffen des betreffenden Gewerbes durch Rollettivbereinbarungen mit den Berufsvereinigungen der Arbeitnehmer festzuseten. Die Verhandlungen hierüber sind ohne Verzug aufzunehmen und schleunigst zum Abschluß au bringen.

7. Für jeden Betrieb mit einer Arbeiterschaft von mindefiens 50 Beschäftigten ist ein Arbeiteraus. fouf einzuseten, der diefe au vertreten und in Gemeinschaft mit dem Betriebsunternehmer darüber zu wachen hat, daß die Verhältnisse des Betriebes nach Maßgabe der Kollektivvereinbarung geregelt werden.

8. In den Rollektivvereinbarungen find Schlich. bungeausich iffe beziehungsweife Ginigungkamter vorzusehen, bestehend aus der gleichen Bahl von Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern.

9. Das Höchstmaß der täglichen regelmößigen Arbeitszeit wird für alle Betriebe auf acht Stunden festgesetzt Berdienstschmälerungen aus Anlag dieser Verklirgung der Arbeitszeit dürfen nicht stattfinden.

10. Jur Durchführung dieser Bereinborung sowie dur Regelung der Demobilifierung, dur Aufrechterhaltung des Wirtichaftslebenk und dur Sicherung ber Eriftenzwöglichkeit der Arbeiterschaft, insbesondere der Shwertriegsbeschädigten au treffenden weiteren Masnahmen wird von den beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen ein Zentralausschuß auf paritätischer Grundlage mit beruflich gegliedertem Unterbau errichte...

11. Dem Bentralausschuft liegt ferner at die Entscheidung grundsählicher Fragen, soweit fich solche namentlich bei der tollektiven Regelung ber Labnund Arbeitsverhältniffe ergeben, sowie die Schlichtung von Streitigkeiten, die mehrere Beruftgruppen zugleich betreffen. Geine Entscheidungen haben für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer verdin alliche Geltung, wenn sie nicht innerhalb einer Woche von einem der in Frage kommenden beiderfeitigen Beruft verbände angefochten werden.

12. Diese Vereinbarungen treten am Lage der Unterzeichnung in Kraft und gelten, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regellung, bis auf weiteres mit einer gegenseitigen dreimonatlichen Kündigung.

Diese Bereinbarung soll sinngemäß auch für das Berhältnis zwischen den Arbeitgeberverkänden und den Angestelltenverbanden gelien.

Der Rat der Bollsbeauftragten, unterzeichnet Ebert, Canje, veröffentlicht unter dem 15. Nabember diese Bereinbarung mit dem Ersuchen an die Leiter der Reichsbetriebe, die Bestimmungen auch in den von ihnen geleiteten Betrieben zu beachten. Den Leitern der Landes- und kommunalen Vertiebe wird das gleiche empfohlen.

Konferenz der Verfreter der Verbandsvorstände.

Am 1. November tagte in Berlin eine Konferenz der Vertreter der Berbandsvorstände, die Stellung zur gesetzlichen Regelung der Arbeitslosenfürforge und zur industriellen. Organisierung der Uebergangswirtschaft nation.

Mehrer die gesetzliche Regelung der Arbeitslosenversiderung und Arbeitsvermittlung referierte Umbreit-Berlin. Er berichtete, daß die Generalkommission sich mit den übrigen Zentralen der Gewerkschaften und Angestelltenverbände über eine gemeinsame Eingabe an Bundekrot und Reichstag verständigt hobe, und daß die früher beschlossenen Leitsätze dabei einige Tenderungen erfahren hätten. Mit den Gewerkbereinen und der Rolnistien Berustvereinigung wurde sofort Uebereinstimmung erzielt, während die criftlichen Gewerkschaften bestirchteten, das Reich könne sinanziell zu sehr belastet werden. Die Angestelltenorganisationen einigten sich auf eine Reihe von Abanderungsvarschlägen, die auch pflege wenden. die von uns vorgeschlagene Organisation der Bersicherung berührte. Den dristlichen Gewerkschaften wurde kratische Musterleistung. Wenn Bedürftigkeit vorliegt stanzen über die Leitsäte zu verfündigen. Eine neuer auf alle Fälle unterftüt werden und eine Gleichmäßig- gende Resolution einstimmig Annahme:

liche gemeinsame Beratung aller Zentralen ergab jeht nahezu vollige Uebereinstimmung in der grundsählichen Buftimmung ju unferen Leitfätzen; nur die Arbeitsgemeinschaft tednischer Verbände stellte ihre Entscheidung für die nächste Woche in Ausficht. Die vorgeschlagenen Abandenmaen betreffen den Umfang der Berficherungspflicht, eine schärfere Formulierung des Versicherungsanipruche, die Schaffung eines Rechtsweges bei ber Mrbeitelofenverficherung, die Anerkennung einer Mindefe vertretung der Angestellten in den Arbeitennbern und die Regelung der Wahl der Arbeitsvormittler in der Geschäftsordnung der Arbeitsnachweise. Hinsichtlich der Uebergangsbestimmungen gab der Referent eine Darstellung der vom Weichswirtschaftsamt für die Demobils machung und Mebergangswirtschaft vorgeschenen Regelung der Arbeitsvermittlung und ber für die Regelung der Arbeitslofenunterftilbung nach dem Ariege beabsichtiaten Alasnahmen.

In der Debatte wurde mitgeteilt, daß eine gesetsliche Regelung der Arbeitslosenunterstilbung durch Bundesratsverordnung in verpflichtendem Sinne für die Gemeinden bevorftebe und daß der Staatsfekretär des Reichsarbeitsamts am 8. November eine Delegation von Gewerkschaftsvertretern aller Richtungen entpfangen wolle, inn sich über die nächsten sozialpolitischen Magnahmen feines neuen Amtes auszuprechen.

Nach eingehender Beratung wurden noch eine Reihe von Abanderungen der Leitfätze beschloffen, deren wich-

tigfte folgenden Wortlaut hat:

"Solange eine Reichsarbeitslofenversicherung noch nicht eingeführt ist oder ihre Leiftungen noch nicht in Rraft getreten find, ift die Arbeitslofenfürforge durch Gefet oder Bundesraisverordnung dahingehend zu regeln, daß die Gemeinden rechtlich verpflichtet werden, allen Erwerbslofen ihres Wohnorts eine gewissen Mindestfäten entsprechende und zum notwendigen Lebensunterhalt ausreichende Unterstützung zu gewähren. Diese Unterstützung muß für den einzelnen Arbeitslofen mindestens die Höhe des Ortslohnes erreichen und für Isamilien entsprechend erhöht merden. Den Gemeinden sind die gesamten, für diese Imede aufgewendeten Beträge vom Reich surildzuerftatten. Die Berufsvereine der Arbeiter und Angestellten sind bei der Auszahlung der öffentlichen Unterftilbung mit heranzuziehen. Eine Aufrechnung gewerkschaftlicher Unterftühungen ober brivater Juwendungen an Arbeitslofe auf die öffentliche Unterftitzung darf nicht stattfinden.

Ueber die Vorschläge zur industriellen Organisation der Uebergangswirtschaft berichtete Legien. Es handelt fich um Worfchläge, die von feiten anerkannter Bertreter der Industriellen für ein Zusammenwirken von Unternehmerverbanden und Arbeitnehmerorganisationen zwecks Durchführung der Uebergangswirtschaft gemacht tennung der Gewerkschaften seitens der Arbeitgeberver- sprechend ebenfalls fest geregelt werben. bände und auf der Einsehung einer paritätischen Vertretung für die Regelung aller Fragen der Uebergangswirtschaft. Ste sind nur vorläufiger Natur und sollen durch beiderseitige Verständigung noch präzisiert und vervollständigt werden. In der Aussprache darüber ergab sich trot mancherlei Bedenken und vorsichtigen Ratschlägen doch nahezu Uebereinstimmung dariiber, daß eine Verständigung mit den Arbeitgeberverbänden über diese Fragen sich im Rahmen der von den Gewerkschaften ffets vertretenen Grundfäke bewege, denen auch die Tarifverträge, Schiedsgerichte und Arbeitsgemeinschaften entiprechen, und daß es den Arbeiterinteressen durchaus nliklich sei, die Fragen der Uebergangswirtschaft unmittelbar von Organisation zu Organisation zu regeln. Die Generalkommission wurde daher zu weiteren Verbandlungen und Schritten in dieser Angelegenheit ermächtigt.

An letter Stelle wurde in Kürze die gegenwärtige Situation des Arbeitskammergesetes crörtert.

Vom Welfriege.

Gefallen find aus der Zahlftelle. Bernburg: Bruns Raufdi: Themnit: Cowin Bilbme, Brauer, geftorben im Lazarett; Dei dellierg: Eigen Stählt, Mulfcher, Brauerei

Schrödel. Ehre ihrem Unbenfent

Familienunterftütung bei Lozaretthehandlung. Hecrekangehörige, die mit Rente entlassen sind, konnen wieder zu einer Heilbehandlung einberufen werden, wie sie auch bei einer etwaigen Verschlimmerung ihres Leidens auf Nechnung der Militärvermaltung wieder in ein Lazarett aufgenommen werden können. In ersterem Falle liegt eine Einberufung vor, und die Familie hat daher, wenn Bedürftigkeit vorliegt, ohne weiteres Anspruch auf die Familienunterftützung. Dagegen steht den Familien jener Mentner, die auf ihren eigenen Antrag in ein Lazarett aufgenammen werden, ein Anrecht auf Familienunterftiltung nicht zu, weil eine Einberufung nicht vorliegt. In diesen Fällen mussen sich die Familien mit der Bitte um Unterstützung an die Kriegswohlfahrts.

Dieser Unterschied ist wieder einmal eine bureaumahrend des Sommers Beit gelassen, sich mit ihren In- und das wird meist der Fall sein — dann muß die Familie

feit ließe sich leicht dadurch herbeiführen, das jeder Rentner, der freiwillig um die Aufnahme in ein Lazarett nachsucht, einfach für die Zeit der Beilbehandlung als militärisch eingezogen gilt. Damit schafft man für die Familie einen Rechtsanipruch auf Unterftützung, der gegenüber der Kriegswohlfahrtspflege befanntlich nicht geltend gemacht werden fann.

Das Ruhen ber Rente. Rach § 38 Abfat & des Mannschaftsverforgungsgesetzes ruht die Mente bei einer Unstellung oder Beschäftigung im Zivildienst. Gin vor seiner Einziehung zum Militär als Hilfslehrer angestellter Mann war nach feiner Entlaffung aus dem Beeresdienft in seine Stelle als Silfstehrer zurückgekehrt und wurde ihm num die Rente einbehalten. Er erhob bagegen Klage mit der Begründung, daß eine Klirzung diefer Rente nicht deshalb erfolgen dürfte, weil er als Angestellter im Schulbienft bierfür Bergutung beziehe. Das Reichsgericht hat in seiner Entscheibung vom 19. April 1918 diesen Anspruch abgewiesen mit bem Sinweis darauf, daß fich im Gefet feine Andentung dafür finde, auf die sich der Kläger mit feinem Anspruch stützen fonne. Nach diefer Entscheidung des Reichsgerichts steht fest, daß allen früheren Beamten, und in ber Eigenschaft als Beamte Beschäftigten, falls fie eine Kriegedienstbeschädigung erlitten, und bafür Rente zugesprochen erhalten haben, diese Rente nicht ausbezahlt wird, subald fie in ihre friihere Stellung gurudtehren und dort ohne Klirzung ihres Gehaltes weiter beschäftigt werden.

Bewegungen im Berufe. Brauereien.

r Berlin, Turiffündigung und Norderung bes Achistundentages. Am 14. November faste eine sehr start besuchte Versammlung ber Brauereiarbeiter nach einem Referat bes Roll. Troger einstimmig folgenben Beschluß:

"Di durch die Weendigung des Krieges und der folgenden Demobilifierung des Heeres ein Ueberangebot von Arbeitsträften eintreten wird, ift eine fofortige Berabsettung der Arbeitdeit auf höchstens acht Stunden under dingt erforderlich und werben die Organisationsvertreter beaufiragi, sich unverzüglich mit den Arbeitgebern in Vorbindung zu seten.

Weiter beschließen die Verfammelten, die geltenden Taxifberträge beim nächsten Ablauf zu kündigen.

Die Kariffündigung begründete der Meferent damit. daß während ber Kriegsjahre verschiedene Aenderungen im Arbeitsverhältnis eingeführt wonden sind, die nur als Rriogsmahnahmen gedacht seien und deshalb einer endgille tigen Regelung durch den Tarifbertrag bedürfen. Auch der Taxistohn sei nach der Lohn der Friedensgeit, der durch Teuerungszulagen um 88 Mf. grhöht fet, aber mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden sonne. Der worden find. Die Vorschläge bafferen auf der Aner- Tariflohn muffe also den Roften ber Lebenshaltung ent-

> + Chemnin, Gine gut besuchte Brauereiarbeiterverfammlung beschäftigte sich mit ben Bugeständnissen der Brauereien. Koll. Goldammer berichtete eingehend über die lette Verhandlung, mit bem Syndifus der Vrauereien und gab befannt, daß zum erstenmal die Verhandlung sich auch auf die Awidauer Brauereien mit erftredte, welche ebenfalls bem Gächfisch-Thüringischen Brauereiverein, Orisgruppe Chemnit, angehören; das Lahngebiet biefer Ottse gruppo umfaßt somit die Bahlftellen Chemnit, Glauchau und Zwidau. Befonders hob er hervor, daß es nicht mog-Aich war, mit den Direktionen und Brauereibesitzern direkt zu verhandeln, tropdem seitens ber Organisationsleitung darauf gedrängt wurde. Der Syndikus erflärte, es sei in ihrem Statut festgelegt, nicht mit ber Arbeiterschaft ober deren Bertveter bireft, sondern nur durch ben Syndifus zu verhandeln, die Unternehmer fürchten vielleicht, daß sie bei den Verhandlungen öfter harte Worte zu hören bekommen könnten bon ber schechten wirtschaftichen Lage ihrer Arbeiter. Also eine Maznahme, die mur so lauge haltbar fein wird, als man damit auskommi. Durch nochmalige Verhandlung, nachbem die Rollegenschaft bas vorige Angebot abgelehnt bot, wurden weitere Zugeftandnisse gemacht, und amar für Berbeiratete, Arbeiterinnen und Jugendliche noch 1. Alt. Zulage, sowie eine Verkurzung der Arbeitszeit für alle Arbeitnehmer, auch Stadt- und Landbierfahrer, um 14. Stunde; alle übrigen Forderungen wurden abgelehnt. Hierbei ist besonders die unter Punkt 8 aufgeführte hervorzuheben "Die Teuerungszulage ist auch für bie Arbeiterinnen eine wöchentliche und erhalten biefe nur Abgüge, wenn ste freiwillig feiern". Die Ablehnung wurde bamit begründet, bag die Arbeiterinnen laut Tarif Stunbenlöhne exhielten, und infolgebessen sei vom rechtlichen Standpunkt die Handhabung, wie sie bisher gepflogen, die richtige. Auf Einwendungen der Organisationsvertreter, sie werden bei der nächsten Tarisberhandlung dafür sorgen, daß die Stundenlöhne der Arbeiterinnen in Wochenlöhne umgewandelt werden, entschlüpfte dem Syndisus die Aeußerung: im Gegenteil, man wolle für die gesamte Akbeiterschaft Stundenlöhne einführen. (Diese Absicht der Unternehmer werben die Brauereiarbeiter zu verciteln wissen.) Die Erhöhung der Teuerungszulage beträgt somit pro Wache 7 Mt. für Verheiratete und 5 Mt. für Ledige, Arbeiterinnen und Jugendliche. Daburch, bag bei ber Berechnung der Ueberstunden und Sonntagearbeit die Tencrungezulage zum Lohn geschlagen wird, erhöhen sich diese ebenfalls. Die Arbeitszeit ist auf 81% Slunden festgesetzt und foll im inneren Betriebe diefelbe eine halbe Stunde später beginnen, damit bei der Knappheit der Lebendmittel die Nachtruhe eine längere ist; beim Fahrpersonal tritt, damit die Kundschaft nicht zu spät bedient wird, die Verfürzung abends ein. Bum Schluß feiner Ausführungen empfahl Koll. Goldammer, abwohl nicht alle Wiinsche bon den Arbeitgebern erfüllt worden feien, die Bugeftandnisse zur Annahme. Nach längerer Aussprache fand fol-

"Die heute am 9. November im Boltshaus tagende Brauereiarbeiterverfammlung aller Rategorien nimmt bem 11. Robember 1918 in Kraft. Renntnis von den Zugeständnissen der Arbeitgeber und stimmt, da unter den seweiligen Berhältnissen nicht mehr zu erreichen, diesen in allen seinen Teilen gu.

Ferner berpflichten fich bie Mitglieber bes Brauereis und Vählenarbeiter-Verbandes, soweit sie den freiwilligen 90-Pf.-Beitrag noch nicht bezahlen, diefes ab 1. November au tun und ist somit von da ab biefer für die Zahlstelle

Chemnik ein Pflichtbeitrag."

Weit der Aufforderung und dem Muniche, das die Wogen der politischen Bewegung auch an den Brauereiarbeitern nicht spurios vorübergehen und auch dort, wo es gilt, seinen Mann zu stellen, es auch zu fun, jedoch in erster Linie dafür zu sorgen, daß auch der febte Rollege und die lebte Rollegin dem Verbande augeführt wird, wurde die Verfammlung geschloffen,

- † Omlind. In der Schlüsselbrauerei wurde mit Birtfamkeit bom 4. Novemder für alle Arbeiter eine Erhöhung der Tenerungszulage von 8 M. pro Boche gewährt. In der Adlerbraueret murde für die verheirateten Arbeiter die Teuerungszulage um 8 DL und für die ledigen Arbeiter um 6 M. erhöht. Diese unterschiedlidje Regolung ift nicht gerechtfertigt. Auch die ledigen Arbeiter haben unter den herrichenden Teuerungsverhältnissen außerordentlich zu leiden; gegen die Zuruckebung diefer Rollegen muß enifchieben Ginfpruch erhoben werben. Die Rollegen dieser Brauerei werben gut tun, fünftig bei Griedigung folder Fragen dem Arbeitgeber gegenüber eimas mehr Rudgrat zu zeigen, dann wird es fich diefer überlegen, zu solchen sticfmutterlichen Mugnahmen zu greifen.
- † Göbplingen. Die hiefigen Biernieberlagen ber Brauerei Frant. Stutigart, Aftienbraue. rei zur Krone-Ludwigsburg und Waldhornbranerei Plochingen haben auf eine Eingabe | hoben, unferer Organisation die Wochenlohne der Arbeiter um 8 Wat. erhöht.
- + Orillan (Schlesten). Die Klosterbranerei der willighe jeht auch dem Fahrpersonale eine weibere Teuerungszulage von wöchentlich 6 Mart.
- † Balle. Die Vrauereien bewilligten eine weitere Grhöhung der Teuerungszulage um 5 Mt. pro Woche. Die Arbeitszeit wurde um 1/4 Stunde pro Tag verkurzt.
- + Hannover. Ab 18. November tritt ber Achtst und entag in Kraft. Die Arbeitszeit beginnt 8 Uhr morgens und endet mit einer 16 stündigen Mittagsvause um 4 Uhr züglich mit allen in Frage tommenden Arbeitgebern in Vernachmittags. Bei Wiebereinstellung bes Krieges ift uns binbung zu feben." weitgebende Mitwirfung affen gelaffen.
- + Seidenheim. Die Brauerei Reff hat für alle Arbeiter eine Erhöhung der Teuerungszulage von 6 Mt wer Woche bewilligt.
- † Leipzig. Am 14. Robember nahm eine überaus stark besuchte gemeinschaftliche Brauereiarbeiter, und -arbeiterinnentersammlung ben Bericht über bas Ergebnis ber weiteren Verhandlungen entgegen. Rollege Gendig ging nochmals auf das Hauptfächlichste ein; die Verhältnisse haben unfere Forderungen mit unterfillst. Es fei aber noch lange nicht das erreicht, was wir wollen. Aber wenn die Brauereiarbeiter und -arbeiterinnen sich wirklich an bem halten würben, was erreicht worden fei, könne von einem annehmbaren Fortfchritt gesprochen werben. Die Arbeitnehmer sollten sich nur an das halten, was sie erlämpft hätten. Der 8-Stundentag sei nun endlich er-lämpft und baran musse auch für später festgehalten werden, und sollte wirklich eine große Arbeitslosigkeit kommen, müsse noch weiter die Arbeitszeit verlürzt werden. Auch der zeitige Axbeitsschluß an den Sonnabenden, der jest den weiblichen Arbeitern sugesprodjen fei, konne für die männlichen Arbeiter nur bon Ruben fein. Reine unnüten lieberstunden dürften gemacht werden; immer noch gebe es Rollegen, die diesem Bevbienfte nachjagen. Gelbitberftandlich muffe bei einer Verkurgung ber Arbeitszeit. auch für guten und auskömmlichen Lohn gekämpft werden, denn freiwillig würden auch die Arbeitgeber für später teine Lohnerhöhungen bornehmen. Wir feien noch lange nicht am Ziel, barum musse noch heiß und geschlossen getämpfi werden. Rein indifferenter Mitarbeiter burfe geduldet werben, wenn foldte noch borhanden feien, müffe eben mit einer gewissen Scharfe an sie gegangen werben. Treffend zeichnete ber Nebner bie Leiben und Rampfe der arbeitenden Bevölferung und rief mit feurigen Borten den Brauereiarbeitern und axbeiterinnen zu: jest erst recht alles einzuschen, um zu einer befferen Beit zu fommen. Bu feber Beit mußten bie Brauereiarbeiter fo geschlossen erscheinen, um alles einzuseten für bestere Lohnund Arbeitsbedingungen. Komme die ersehnte sozialistische Republit, wie wir sie wollen, dann sei das Blut unserer Rämpfer braußen im Felbe nicht umfonst geflossen. Dann wurden die Ergebnisse der Versammlung unterbreitet, sie lauten:

Zwischen bem Brauereiverein als Vertreier der Unterzeichner des Lohntarifs und den beteiligten Gewerkschaften

wied folgendes vereinbart:

1. Die Teuerungszulage wird von 1. Oftober 1918 an um 10 Mit. erhöht wöchentlich und diese Teuerungszulage wird, soweit sie rücktändig ist, sobald die Geldmittel ba find, spätestens vis gum nächsten Freitag, ben 15. November 1918 nachgezahlt. Diefe Teuerungszulage bon 10 Wif. gilt für alle Arbeiter und Arbeiterinnen:

2. Ueberstunden werden an Wochentagen mit 1,40 Mt., an Sonntagen mit 1,55 Mit. entschäbigt. Mir die Frauen an Wochentagen mit 95 Pf., an Sonntagen mit 1,05 Mt. bezahit.

- 3. Die Arbeit in Conntageschichten wird beibehalten und die Teuerungszulage für bie gange Schicht (8 Stunden) auf 5 Mt., für die halbe Schicht (4 Stunden) auf
- 4. Die Arbeitszeit wird vom 11. November 1918 an auf 8 Stunden festgefett. Wie das durchgeführt wirb, ift den einzelnen Betrieben zu überlaffen.
- 5. Die Arbeitszeit ber weiblichen Arbeiter beträgt an

ben Sonnabenden 5 Stunden. 0. Die tariflich vereinbarten Auslöfungen mit Aus-

nahme der Infassogelder werden um 30 Prod. erhöht.

Die Arbeiter follen heute am 9. November, nachmittags um 3 Uhr gur Demonftration entlaffen werden, soweit fie entbehrlich find; die banach notwendigen Arbeiten werben als lieberstunden nach ben Gagen 2 vergütet.

In der Aussprache murbe herborgehoben, baf man eigentlich in ber Berfammlung vom 28. Oftober beschloffen habe, an ben geftellten Forberungen nichts nachzulaffen. Aber man folle bas Erreichte annehmen, nachbem einmal bie Lohnkommiffion einen Einigungsvorschlag gemacht habe. Alle Rebner ermahnten, sich nur nach ben Abmachungen zu richten; erft dann tonne man den Fortichritt ermelfen; man muffe an die beimfehrenben Strieger benfen. Rechte Zuftimmung fand Holl. Fifcher mit feinen Ausfüh. rungen, bag endlich mit benjenigen, bie immer bas Ertampfte mit einheimften, aber nichts tun, feine politifde Beitung lefen, rein gar nichts tum, nur immer ernien, einfach anbere verfahren werben mußte. Die neue Beit habe manche Feffel gesprengt und man solle dies benuten, um diese Rollegen zu einer besferen Ginsicht zu bringen, politisch wie gewertschaftlich. Denn wer nicht mit uns sei, ber fei gegen uns, hier muffe scharf gerichtet werben. Es burfe auf feinen Fall mehr gezögert werben. Lange feien biefe Rollegen ein Sinbernis für unfer befferes forttommen gewesen. Bir rufen immer und immer wieder gur Einigung, aber die Gebuld habe auch einmal ein Ende. Die imposante Berfammlung hatte für bie Leipziger Brauereiarbeiter einen guten Verlauf und wurde nochmals jum Schluffe ermahnt, in biefem Ginne gu hanbeln, worin die Berfammlung begeiftert einftimmte.

Mühlen.

† Berlin. In ber Berfammlung ber Mühlenarbeiter murde nach eifem bom Begirtbleiter Rollegen Troger gehaltenen Borttag folgende Resolution gum Beschluß et-

Die am Sonniag, bem 17. November 1918, im Geirerf. caftshaus verfammelten Mühlenarbeiter Berlins befoliegen:

"Das burch bie Beenbigung bes Rrieges erfolgenbe Ueberangebot von Arbeitsträften und die damit verbunbene Arbeitelofigfeit erforbern eine fofortige Berabsehung ber Arbeitszeit auf höchftens 8 Stunben.

Beiter beschliegen bie Bersammelten bie fofortige Ginfilhrung eines parifatifchen Arbeitsnachweises für bas Berliner Mublengewerbe und beauftragen bie Organisations. vertreter, fich dur Durchführung obiger Forberungen unber- Reife.

Nachdem noch bie Rollegen Hobapp und Schmit bie Anwesenden aufgeforbert, alles daran au feten und ben letten Mann dur Organisation heranguholen, wurde die Berfammlung geschloffen. 85 Kollegen traten bem Berbanbe bei.

- + Berlin-Renken. Durch Verhandlung ber Vertreier ber Organisation mit den Firmeninhabern ber Safermühle wurde eine Erhöhung ber Löhne um 10 Mt. die Woche erzielt.
- + Frankfurt a. M. Bonames. Die Kollegen ber Firma F. Wiemer, Mühlenbesitzer in Bonames, beauftragten die Organisationsleitung, die Forberungen auf weibere Erhöhung ber Teuerungsgulage von 12 ML vro Bodie und Erhöhung der Ueberftundenfabe auf 1,20 resp. 1,50 Mi. eingureichen. Rach Empfang unferes Schreibens gemabrte die Firma eine Zulage von 2 Mt. bis 6 Mt. pro Boche. Die lleberstundensätze blieben die alten. Eine mündliche Verhandlung seitens bes Organisationsvertreters hatte keinen Grfolg. Herr Wiemer stellte sich auf den rückständigen Standpunkt, er bezahle seine Arbeiter nach ihren Leistungen und nach Belieben; außendem maren feine Arbeiter mit ben jetzigen Zulagen aufrieden. Im Aufbrage der Ar-beiter unterbreiteben wir diese Angelegenheit dem Schlichtungsausschuf zur Entscheidung. In der am 28. Oftober ftathgefundenen Gigung tom folgender Bergleich guftande: Die Anbeiter erholten zu der bisher gewährten Zulage eine weitere Aufbesserung von 5 Wot. pro Woche, die Ueberstundensähe werden auf 1,00 Mt. und 1,20 Mt. erhöht. Insgesamt wurde somit eine Erhöhung von 7 Mf. bis 11 Mt. pro Woche erzielt. Nur durch Zugehörigseit zur Onganisation war dieses Resultat zu erzielen, mögen die Rollegen alles daran sepen, auch den letten Mühlenarbeiter für die Organisation au gewinnen, weitere Erfolge werden micht ausbleiben.
- t Dank. Die Wühle Monneburg führte ab 12. November bie achtftundige Arbeitszeit ein.
- † Dermaxingen. In der Runftmühle Wahfer und Cohn wurde erneut eine Lohnerhöhung von 8 Mi. pro Boche gemährt.

Rundschau.

Mus Industrie und Beruf.

Industrie und Arbeitsmartt im Geptember: 1918, mach den Berichten im Reichkarbeitsblatt: Die Nachweisungen ber Krantenkassen lassen für die am 1. Oktober in Beschäftigung stehenden Mitglieber im Vergleich zum Anfang bes Geptember eine Abnahme um insgefamt 89.172 oder um 0.4 v. S. erkennen. Im Monat zuvor war die Ausnahmen bewilligt Bahl der Beschäftigten um 89 660 oder um 1.0 v. S. ge- Bei Abgabe von stiegen. An dem Kuchang im Berichtsmanat ist sowohl zugeschlagen werden. Das mannliche wie bas weibliche Geschlecht beteiligt. Die Verminderung beträgt bei den Männern 16 485 ober 0,4 v. H. mahrend sie sich bei den Frauen auf 22 787 ober 0,5 b. H. beläuft. Durch den schwachen Rüdgang im Berichts. monat ist die Meggiffer für den Beschäftigungsstand, bezogen auf den Anfang des Berichtsjahres, für das männ-liche Geschiecht auf 99,9 und für das weibliche Geschlecht auf 99,6 b. D. zuwückgegangen. Der Beschäftigungsstand gleicht alfo bei Männern und Frauen fast dem zum Jahresbeginn: Er war im Vorjahr um die gleiche Zeit, namentlich für das werbliche Geschlecht, jedoch günstiger. Bei ber Beurteilung ber Entwicklung ber Bahl ber mannlichen Beschäftigten ift gu beritchichtigen, bas bie Bergarbeiter wie die in Landwirtschaft und Industrie boligen Kriegsgefangenen in der Krankenkassenstatistik nicht einbegriffen

Die gu 2 bis 6 getroffenen Bereinbarungen treten mit | stattenben Krankenlaffen auch im Ubrigen nicht bie Gefamt-Bahl ber Beichäftigten im Deutschen Reich umfaffen, erftredt fich bie Arantentaffenftatiftit auf ben übermiegenben Teil ber Beichaftwen.

Nach ben Teststellungen von 37 Fachberbanben, die für 1 260 110 Mitglieder berichteten, betrug die Arbeitelofensahl Ende September 9611 ober 0,8 v. H. Im August war von 84 Jachverbanden über eine Arbeitelofigfeit von 0,7 v. D. berichtet worden. Die Arbeitslofigfeit ist also etwas gestiegen. Dem Seplember 1917 verglichen, ift bie Biffer ble gleiche, während bemfelben Monat der Jahre 1914/16 gegenüber ein Rudgang der Arbeitslosigleit festzustellen ift; sie betrug 1916 2,1, 1915 2,6 und 1914 15,7 v. H.

Die Statistif ber Arbeitsnachweise läßt erkennen, baff im Berichtemonat Die Bahl ber Arbeitsuchenben, bezogen auf die Bahl der offenen Stellen, weiter gefunten ift; benn im Geplember tamen auf 100 offene Stellen bei ben mannlichen Bersonen 48 Arbeitsuchenbe (gegen 48 im Bormonai), beim weiblichen Gefchlecht, ieilmeife infolge erhöhter Nachfrage nuch Frauenarbeit, 73 (gegen 79 im Bormonat). Im September bes Borjahres betrug die Biffer für die Manner nur wenig mehr (50), bei den Frauen (87) war der Unter-

ichied aber beträchtlicher. — Die Brauereien Guddeutschlanbs fellen einen weiteren Müdgang des Bierabsatzes fest. Von eingelnen Grofbetrieben wird aber dem Borjahr gegenüber eine Abschwächung nicht bekundet. In ben mest beutschen Mauereien läßt fich nach ben eingegangenen Berichten eine Menderung ber Gefamtlage nicht erfennen. Die Berliner Brauereien stellen fest, daß die anhaltend ungunstige Bliterung des Berichtsmonais dem Abfat fehr abträglich war. Es wird neben der Abschwächung jedoch auch unveränderter Gefchäftsgang feftgeftellt. Im Monat Geptember haben fich bei bem Arbeitsnachweis ber aum Werein der Brauereien Berlins und ber Umgegend gehörigen Brauereten 20 Personen wemiger einschreiben laften als im gleichen Monat bes Borjahres. Es gingen 221 Bestellungen ein; bon ben genrelbeten Giellen wurden 45 befeht. 176 Stellen konnten mangels geeigneier Arbeitsfrafte nicht erledigt werben. Gin Bestand an Arbeitslofen war am 1. Oktober nicht zu verzeichnen. Die Rachfrage nach Personal ist gegen den Vormonat und gegen ben gleichen Monat bes Vorjahres in berfelben Sohe geblieben.

Bon Werbandamitgliedern waren Enbe Ceptember arbeitelos 28 (21 im Vormanat), bavon 11 (15) männliche und 12 (6) weibliche. Außerbem befanden fich 2 (1) mannliche und 4 (0) weibliche Mitglieber auf der

Die Vermittlungskelle für Arbeitsnach meife berichtet für Gentember über folgenbe Alffern:

	in e i i s' herithter	lur 🗢	ebteiithe	C nnet:	iniden		ern:
	in	Bratterejarbeiter- tund Mälzer			Mahlenarbeiter		
	. ,	製なり料けず	Offene Siellen	Belette.	geluche	Stellen	Belehie Giellen
į	Dibreugen	-	-	~	11	f	3
i	Wellpreugen	9.	16	9.	2	3	
	Berlin it. Brandenburg	8	11	6	10	18	4
	Bommern				Ğ	ë	1:
	Bolen	2	2	2	15	17	4
	Schleften	8	7	ī	-3	18	ī
	Cachfen	8	5	š	8.	15	
	Schleswig-Boiftein .	2 8 3 2	Ž	2	8	8	1.
	Sannover	<u> 1</u>	1	ī	5	15	1. 8
	Belifalen	<u> </u>	12	ĝ.		. -6	
	Seffen-Raffau	3. 5	~ 4	_	2	ũ	2:
	Abeinland	3	3	-	5	Š	_
			عسنت مصنات		ومرحون ميدور		- المستخدر البارا
	Rönigreich Preugen	83	68	26	85	118	19
	Babern	28	73	21 :	88	51	28
	Rinigreich Cachien .	8	7	5	8.	2	1
ĺ	Bartiemberg	14	27	18	oe.	89	10
	Baben	5	18	10	28 20	29	77
	Beilen	1.	10		au A	4P	- 1
	Thuringifche Staaten	4	4,	<u></u>	8	6	2.
	Didenburg	• •			.	8. 2	4 .
i	Wrosenfranche esta.	4.		 -		4	
	Braunschweig uiw.		_	_	-	4.	
I	Hamburg .	8	-	4	4	i.	
	(Ettek-Ocikningan)	• •	基	1.	†	Ÿ	
J	Elfah-Loldringen		و سوارت و سوادی	1.	*	₩.	
1	Deutsches Reich	96	187	72	66	26	72

Kür die Spritfabriken ergab der Monat Sepiember gemigende ober gute Geschäftslage. Die Berichte find nicht ganz einheitlich; teils machte sich dem August und bem Vorjahr gegenüber eine Verschlechterung bemerkbar. teils hat sich der Weschäftsgang auf derfelben Höhe wie im Vorjahr erhalten.

Bierpreis in Bürttemberg: Der Berftellerpreis für uniergariges Bier ist burch Benfügung des Minifternums des Innern für das Königreich Würrtemberg ab 1. November b. J. von 26 MI. auf 80 Mt. für bas Bettoliter erhöht worden.

Bierpreis in Bayern. Am 21. Oliober ist eine Verordnung ber brei Stellbertretenben Generalfommanbos in Rraft getreten, die den Herstellerpreis für ein Heftoliter Bier in Fässern auf 20 Mt., gegen 17 Mt. vorher, festseht. Dieser Preis versteht sich ahne baren Abzug oder sonstige Nebenleistungen (Reichnisse); hinsichtlich ber Kosten der Beförderung bis zur Ausschankstätte und der Kosten der Mückbeförberung der leeren Fässer, sowie hinsichtlich der Gislieferung und des Bierpfennigs verbleibt es dagegen bei den bisherigen Gepflogenheiten und Bereinbarungen.

Bei der Abgabe an die Verbraucher da der Preis pro Liter 32 Pf., in Orien über 4000 Einwohner 84 Pf. nicht übersteigen. Für "bessere" Ausschankstätten können Ausnahmen bewilligt werden.

Bei Abgabe von Flaschenbier barf auf den Liter 2 Pf.

Urbeiterverficherung.

Betriebsunfall auf bem Deimweg in verfehrbreicher Strafe. Grunbfabliche Enticheidung bes Reichsverficherungsamtes. Die Frage, ob Unfälle, die Angestellte auf dem Wege von und zur Arbeitsstätte erleiden, als Betriebsunfälle auzwsehen sind und demgemäß die Verustyenossenschaft gum Schabenersat verpflichten, ift icon wieberholt Gegenstand, von Rechtsstreitigkeiten gewesen. Im folgenden Falle tommt hingu, baf ber Berungludte auf bem Beimweg noch eine Besorgung für den Arbeitgeber zu erledigen hatte; es dürften hierzu die nachstehenben Einzelheiten von Interesse sein:

Ein Schlosserkehrling R. erhielt am 21. Dezember 1914 um etwa 6 Uhr abends von seinem Lehrherrn, bem sind. Obwohl die an das Neichs-Arbeitsblatt berichter- | Schloffermeister D., den Auftrag, 1300 Beilagscheiben an

rung ber Schelben war es ingwijchen 6%. Uhr gemorben. M. bog in eine Seitenftrage ein und fuhr bort etwa fünf Meter hinter einem Bofttvaftwagen, als biefer mit einem ihm entgegentommenden Strafenbahnwagen zusammen. ftief. Infolge bes Bufammenfioges wurde ber Boitfraft. wegen gurudgeschleubert, warf ben R. von feinem Jahr. rab und preffix ibn auferbem mit einem feiner Binter. raber gegen einen Borbftein bes Gtragenbamms. n. er. litt fierbei einen Bedenbruch. Er verlangte von feiner Berufsgenoffenschaft Schabenerfas, welchem Begehren bas Reidsberficerungsamt mit folgenden Grun. ben enisprach: Falls ber Rlager am Unfalltage nicht ben borervähnten Auftrag von D. erhalten hätte, wurde er, wie auch fonft regelmäßig, nach Beendigung ber Arbeit um 71/4 Uhr abends bon feiner Arbeitsstelle auf einem Bege nach Saufe gefahren fein, ber als gefahrlos gu bezeichnen ift, da auf ihm ein nennenswerter Bertehr von Kraftwagen und sonitigen Fuhrwerten nicht herrscht, selbit nicht in Der Welhnachtszeit. Der Weg, ben ber Kläger am Unfalltage nach Erlebigung seines Auftrags nehmen mußte, ist bageften als gefahrvoll du bezeichnen, da er, von mehreren Giragenbafinen und außerbem regelmäßig ftarf von Beschäfte- und Privattraftwagen und fonftigen Fuhrwerfen benutt wirb. Danach war alfo ber Rlager infolge bes vorermähnten Auftrags feines Lehrherrn gezwungen, am Unfalliage statt seines gewöhnlichen gefahrlosen Heimwegs von feiner Arbeitaftelle aus einen gefahrvollen Beimweg nach Erledigung des Auftrags feines Lehrheren zu nehmen. Ge. rade biefer Umftand bat zur Entstehung bes Unfalls mitgewirft. Er ftellt fomit eine innere Berbindung bes Unfalls mit bem Betriebe her und ift beshalb als Betriebs. unfall angufeben. (Aftenzeichen Ta 5590/15.)

Mus Rade erftoden - ein Betriebernfall. Gin Fabrit. meister hatte aus Betriebsgründen einen Arbeiter zurechtgewiesen und war von biesem mit Bilfe einer dritten Berfon, die bem Betriebe nicht angehörte, angegriffen worden. Bei diesem Angriffe war der Mann, der dem zurechigewiefenen Arbeiter beigesprungen war, verlett worden. Tags harauf lauerie der Verletie dem Fabrismeister auf und erstach ihn auf offener Strafe. Das mit ber Frage ber Unfallentschädigung befaste Reichsberficherungsamt hat den Unfall als Betriebsunfall anerkannt und feine Entschäbl. gungspflicit ausgesprochen. Die wesentliche Ursache, so führt die Entscheidung aus, durch die die löbliche Verletung herheigeführt wurde, seien bie burch ben Betrieb bedingten Streitigfeiten. Die feinbselige Stimmung bes Arbeiters Gelb befommen habe, werbe er bem Kläger sowie ben aninfolge ber im Intereffe des Betriebes erfolgten Vorhaltungen habe bagu geführt, daß auch die betriebsfremde Berion in die Streitigkeiten hineingezogen wurde. Infolge des dadurch entstandenen Streites sei ber Tob, des Meisters her. beigeführt worden.

Lod infolge Trinkens von Benzol als entschädigungs. pflichtigen Betriebsunfall anerkannt hat bas Reichsverficherungsamt, zweiter Meturssenat, in seiner Entscheibung vom 22. Juni 1918 (Ia 8180/17 2) mit folgender Be-

gründung: Es handelt sich um die Frage, ob der Aerstorbene am 7. September 1915 Benzol getrunken hat, ob dies ein Beiclevalunallist und ob dec Tod line Folgeides wenuses bon Bengol-ist. Daß D. an dem angegebenen Tage ge-Tenenillich der Ginnahme der Mittagsmahlzeit in der Genuß des Bengols ift auch als Beiriebsunfall angusehen. Ameifellos hat es sich um Benzol a handelt, das für den Betried bestimmt war. It nun auch nach der Austunft des Betriebsleiters nicht beobachtet worden, daß Benzol von H. oder anderen Arbeitern in Bienflaschen aufbewahrt burde, so ware es dach geradezw gesucht, im vorliegenden Kolle nicht bavon auszugehen, daß das Benzol doch von einem der Arbeiter des Betriebes in die Bierflasche gegoffen worden ift. Daß H. dies gefan hat, um Benzol für Bripaiswede zu entwenden und bann verschentlich aus dieser Flasche gekrunten hat, wird burch nichts währscheinlich gemacht, ebensowenig ergeben die Aften einen Anhalt dafür, daß er absichtlich Benzol getrunken hat. Es bleibt alfa nur übrig, daß was Benzol entweder won H. zu Bedriebszweden in die Flasche gefüllt worden ist ober daß ichaftlichen Aweden in die Flasche gegoffen und H. aus Versehen diese Flasche statt einer Maiche Bier ergriffen des Bongold und dem Beiriebe, daß ein Unfall beim Betrieb anzunchmen ist. Denn entwoder hat ein Betriebe-Aegenstand den Schaden herbeigeführt ober der Vorstorbene ist dem Umstande zum Opfer gefallen, daß er durch ben Beirieb gestrungen war, mit anderen. Arbeikern gusammenzuarbeiten und daher durch den Betrieb den durch das Zusammenarbeiten geschäffenen Gefahren ausgesetzt war. Daß endlich der Tod des He eine Folge bes Genusses des Benzols gewesen ift, hat das Reichs. versicherungeamt im Anschluß an das überzeugend begröndete Gutachten bes Geh. Mediginalrats Broj. Dr. D. als erwiesen angesehen. Die Bellagte war daher gur Enthädigung ber Klägerin aus Anlag bes Unfalls ihres Chemonnes com 7. September 1915 que berurteilen.

Voltsverficherung.

Sicherheit ber Bollsfürforge-Berficherung. Der Bor- Tätigfeit in ben Zahlftellen wieder aufnehmen, bitten wir stand der Volksfürsarge sagt in einem Rundschreiben an die Mitarbeiter u. a. folgendes: Die Bermögensberwaltung der Kollsfürsorge ist eine durchaus sichere und den geselflicken Norschriften entsprechende. Die für die Versicherten annesammelben Pramien und Gewinnreserven sind in sicheren Wertpapieren. Kommunalanleihen und Hhpothefen angelegt; sie betrugen am Schlusse bes Jahres 1917 rund 64 Williamen Mark und werden sich bis zum Schlusse des laufenden Jahres auf mehr als 9 Millionen Mark steigern. Für etwo eintretende Kursverluste ist eine Reserve von 40 000 Ml. porhanden, dazu tommt noch eine Referbe von 40 000 MI. für unvorhergesehene Ausfälle und ein Divi- Diese Angaben sind notwendig zum Aussertigen der dendenausgleichtends von 45 000 ML' Reben diesen Be- Ariegemarken.

ben Schloffermeister M. abzuliefern. D. fagte bem R. triebsreferven sichen noch zur Verfügung (vgl. Bilang für dabei, er tonne nach der Ablieserung ber Beilagscheiben ons Geschäftsjahr 1917) an sonstigen Reserven 250 000 Mt. Mitgliedsbudder zweds Feststellung der Unterstützungsmit seinem Rade gleich nach Hause fahren. Rady Abliese und das bar eingezahlte Garantiekapital ver Aktionäre perioden an den Verbandsvorstand einzusenden. Es ist Bewertschaften und Genoffenschaften) von 1 Million | dabei anzugeben, wann bie Erwerbelofigtet begann; hier-Mart. Co ist daher völlig ausgeschlossen, daß bei der Boltsfürforge Bahlungsichwierigteiten eintreien tonnten, ja bas das Garantiekapital auch nur in Anspruch genommen zu werben brauchte. Unfere Mitarbeiter handeln nicht nur im Intereffe der Boltefürfprae, fendern gang befonders im Intereffe ber Berficherten, wenn fie allen Beruchten über mangeinde Sidgerheit, ber Ginrichtungen der Bolfefürforge und feber Ranifftimmung energifd entgegenireien.

Wie beim Ausbench bes Rrieges ift es auch bei belfen Boenbigung dringende Pflicht aller unferer Mitarbeiter, ruhig Mlut und flaren Ropf zu behalten. Wie fich bie politifchen und wirtschaftlichen Berhaltniffe auch gestalten niogen, die Boltefürforge fann nach bem Rriege nicht nur ungefährbet weitergeführt werben, fie wirb ficher eine rafche und ftarte Entwidlung baben, benn ihre Grundlagen sind gefund und ihre Aufgaben sind nach bem Kriege noch wichtiger als por bem Rriege.

Gewerbegerichtliches.

Lohnausfall megen Rohlenmangel. Muf Grund einer legen, Bitten, Balbenburg. Bunbesrateverordnung vom 31. Januar 1918 foll ben Arbeitern friegsmichtiger Betriebe, wenn fie wegen Rohlenmangel feiern muffen, für bie Feierzeit fieben Behntel ihres burchschnittlichen Lohnes gezahlt werben. Die Bahlung foll bem Arbeitgeber aus Reichsmitteln erftattet irerben.

Unter Berufung auf diefe Berordmung flagte ein Arbeiter bei ber Rammer b des Berliner Gewerbegerichte auf Bezahlung einer größeren Bahl bon geierftunden, die er in den Monaten April, Mai und Juni gehabt hatte. Der Unternehmer verweigerte Die Bezahlung unter ber Behauptung, die Bundegraisverordnung berpflichte ihn nicht au gohlen, es fei fein freier Wille, ob er bie Feierzeit bezahlen wolle. Wenn er gahle, bann betomme er allerdings Bergütung aus Reichsmitteln. Er babe, weil ihm infolge des Rohlenmangels große Aufträge entzogen wurden feien, einen Materialfchaben von 200 000 Mart gehabt. Es tonne ihm nicht gugemutet werben, auch noch dem Lohnausfall aus seiner Tasche zu zahlen, da er nicht wisse, wann er das Geld von der Behörde guruck-befomme. Den Antrag auf Erstattung des Lohnausfalles hab: er beim Magiftrat eingereicht, bie Brufung und Erledigung des Untrags, ber mehrere Behörden gu baffieren habe, nehme fehr viel Zeit in Anspruch. Sobald er bas deren Arbeitern den Lohnausfall zahlen.

Das Gericht verurteilte ben Beklagten gur Bahlung tes Lohnausfalles in ber von ihm anerkannien Bohe. Die Urteilsbegründung fagt, ber Aläger hat gegenüber ber Firma einen Rechisanfpruch auf Bahlung von fieben Behnteln feines burchschnittlichen Lohnes für ben burch Rohlenmangel verursachten Ausfall. Der Arbeiter braucht nicht zu warten, bis bie Beforden ben Chaben festgestellt und entschieden haben. Der Arbeitgeber hat, ben Beirag auszulegen und tann ihn fich vom ber Behörbe erstatten

Vericiedenes.

Die mehrmalige Berwenbung berfelben Briefumichlage war im Postverfehr bisher nur bann gulaffig, wenn fie gubor um gemen bet maren. Reuerbings lägt indes Die Post gewöhnliche Brieffenbungen in schon einmal benützten Kabrit Benzol getrunken hat, ist nach der Aussage der Post gewöhnliche Brieffendungen in schon einmal venusien Mitarveiter und den Feststellungen im Krankenhaus als Umschlägen auch dann zu, wenn die er ste Aufschrift erwiesen angeschen: der bort jestgestellte starte Bengolgeruch auffällig burchtreugt ist. Die zweite Aufschrift aus Mund und Rase ist nicht anders zu erklaren. Der nut aber dann so angebracht sein, daß jeder Ungewischeit pprgebeugt und die Stempelabbrucke ordnungsgemäß angebracht werden tonnen. Für die zweite Aufschrift tann auch die Rüdseite ber Umichlage benutt werben. Ferner kann, die Aufschriftseite ber Umschläge vor der enften Bertrendung burch einen sentrecht zur Längsrichtung verlaufenden Strich in zwei Abschnitte gerlegt werben. Die erste Auffchnift bleibt bann auf die rechte Ballibe ber Auffchriftfeite beschränft, fo doft die linke Balfte für eine zweite Aufschrift frei blaibt. Die Deutlichkeit der Aufschriften barf hierunter aber nicht leiben. Ohne weiteres konnen Umschläge mit derselben Abresse wiederholt verwendet werden.

Literariiches.

"Benn Frieben murbe ... betitelt fich ein neuer Beein: anderer Ameider es zu Betriebs wer eigenwirt- bichtband von Ludwig Lessen, der soeben im Verlage der Buchfanblung Vormaris, Berlin GB. 68, ericienen ift. Die Leiben nahezu eines halben Jahrzehnis, die wohl an und gum Munde, geführt, hat. In jedem diefer Falle feinem Haushalt spurlos borübergegangen sind, haben in besteht ein so enger Bufammenhang gwifichen dem Trinken biefem Buchlein flingende Worte gefunden. Geine bornehme und gediegene Ausstaltung bei einem berhältnis. mäßig niedrigen Preise (3 Mt.) laffen Lessens neues Ge-bichtbuch namentlich als Geschentgabe zum bevorstehenden Weihnachtsfest als überaus geeignet ericheinen.

Verbandsnachrichten.

Berhandsbureau. Redaffion und Egpedifion der "Berbandezeifung" Berlin D. 27, Schidlerftraffe 6 IV, Jerniprecher: 21ml flonigifabl 275.

Dieje Boche ift ber 47. Wochenbeitrag fällig.

Miffeilungen der Samplverwaltung.

Krühere Verwaltungsmitglieder, die jest ihre frühere

folgendes zu beachten:

Soweit die Zahlstestllen nicht ausbrudlich ermächtigt find, die Umfchreibung ber Mitgliebsbucher felbst vorzunehmen, erfolgt die Umschreibung aller Mitgliedsbücher und Mitgliedsfarten im Sauptbureau. Bo es sich im Umschreibung von Mitgliedsbuchern, wo die Mitglieber im Beeresbienst standen, handelt, ist auf Grund der Militärpapiere anzugeben, von wann bis wann fie im Beeresbienft ftanden. Erfolgte der Beeresdienst infolge Beurlaubung usw. mit Unterbrechungen, so sind die einzelnen. Dienstperioden je besonders anzugeben.

Beim Beginn ne wer Unterstübungsperioden find bie für find besondere Formulare vorhanden.

Bei Unterftützungsantragen im Beeresbienft geftanbener Mitglieber find die Mitgliebebudier auch bann an das Sauptbureau einzufenden, wenn eine Unterftühungeperiode nicht bginnt, und zwar auch von den im allgemeinen von der Ginsendung enkinndenen Bahlftellen. Der Berbandsborftand.

> Eingange der haupttalle vom 11. bis 17. Rovember,

Reubrandenburg 24,05; Schwerin 860,85: Grabom 9,60; Schwiebus 28,55; Magdeburg 9,50; Norden i. Oft. friesland 19,18; Gilenburg 15,-; München 3,-; Balben. burg 138,26; Erlangen 91,-; Erimmiticau 29,16; Muhl. berg 7,80; Sagen 115,10; Witten 48,89; Guvbelegen 15,60; Mulheim (Ruhr) 5,97; Göttingen 80,08; Greig i. Bogtl. 89,22 Mt.

Die Abrechnung vom 3. Quartal haben eingefanbt: Stuttgart, Rorden, Crimmitschau, Dagen, Greig, Garbe.

Materialverfand.

	-V 1 14	edenta a destrata de la		_	
8aptfteile	Mit. gifeb s. farten	M.Bj. Maile	i tragi 70-Bl. Haffe	mart 160+13f.+ Si ffe	11(affe 50-481)
Jena			400		
Oggersheim		-		-	200
Reubrandenburg	-	600			
Sonneberg i. Th.	_		200	-	100
Brieg	_		_	100	-
Graboto	80		100	-	100
Deffaut		1000	-		-
Erfurt		-	-	_	1000
Rorden		-		*****	100
Edeibe	خالتج: -		100		-
Baldenburg	10	-	400		100
Memmingen	20	800			
Bremerhaven .		100	60 0		200
Unna		500		-	****
Göppingen			800		·
Berlin	200	20000		حبنبيت	-
	200	5000	500	500	
Regensburg	<u> </u>	5000	500	-	
Gegeberg	20	· 	_		
64		· 1 2 2 2 2 2 2 2	二年 生二年代	Maffam.	

Uns den Beziefen und Jahistellen.

Vorsihender und Kassierer Fohann Bremerhaven. Smoets, jest Rheinftr. 94. Versammlungen finden statt Raiferslautern.

"Bären", Bleichstr. 14. Memmingen. Raffierer Bans Bergmüller, Baumfir. 7. Baren. Borfigenber Rarl Gutin, Große Grüneftr. 26.

Berjammiunasanzeigen.

Connabend ben 23. Rovember. Gungenhaufen. 8 Uhr: Bereinstofal.

Sonntag, ben 24. November. Dagen. 8 Uhr: bei Bafdifta, Rornerstraße 102. Almenan. 2 Uhr: "Deutsches Saus" Wittenberg. 4 Uhr: Restaurant Ginigleit, Topferftr. 1.

Spartaffe Gesellichaftsbrauerei Augsburg.

Ginlagegelber

erhalten vom 1.-31. Dfibr. 1918: Rempien 800,- Mf.: Berlin 100,- Mf.; Freiburg 1250,25 Mf.; Grabenfiadt 50,- Mt.; München 1000,- Ml.; München 600,- Ml.; Sagen 1000,— Mt.; Schöneberg 500,—Mt.; Nürmberg 100,—Mt.; Northmund 260,—Mt.; Feldlirchen 2300,—Mt.; Gera 600,—Mt.; Berliu 2800,- Mf.; Munchen 160,- Mt.; Chemnik 640,- Mt.; Beimar 1000,- Mt.; München 1000,- Mt.; Berlin 500,- Dit. Rulmbach 500, - ML; Landsberg 500, - Mi.; Augsburg 200, - Mi.

Muchahlungen erfolgien: München 145,18 Mf.; Chemnik

50,- Mt.; Augsburg 119,04 Mt.; Augsburg 805,72 Mt; München 100,— Mt; Landshut 1022,87 Mart; Unsbach 82,-Mt.; Berlin 450,60 Mf.: Bahreuth 3=20,04 Mart; Augsburg 402,50 Mt.

Im Oltober wurden einbezahlt 16160,25 Mt. Im Oliober

wurden ausbezahlt. 8447,90 Berbleiben 9712,35 Mf.

Gefellichaftsbrauerei G.m.b.D., Augsburg. **23.** Riáter.

Rachruf. Am 10. November ftarb nach langer Rantheit unfer Mitgileb, der Rollege

Reiof Prabl. Chre feinem Undentent Zahlstelle Lübeck. Rachruf.

Mm 8. Rovember vericieb im folge eines Schlaganfalls unfer Rollege Johnnu Rafchbichler.

Ehre feinem Undenfen! Die Rollegen ber Brouerei Juning. Radeuf.

Einer der Beiten unferer Babiftelle Engen Stehle Rutider in der Schabelbraueret.

erlag am 11. Aug. feiner ichweren Berlehung zu Cahn. Trauernd und ehrend werden mir feiner gebenten. Die Bablitelle Deibelberg.

Unferem Berbanbefollegen Rarl Rühl und feiner lieben Frau gur filbernen Dochzett bie berglichten Glüdmunich.

Die Rollegen ber Bahlstelle Beit.

Injertionspreis

für Mitglieder und Jahlfiellen: Rachrufe

minbeftens 2,70 ME, über 9 Zeilen jebe Zeile 80 Pf. mehr. Gratulationen

toften minbeftens 3 Ml., iber 6 Beilen jebe Beile 50 Bf. mehr.

vraner

Brauereihilfsarbeiter

entl. leicht Rriegsbeichabigte, ftellt fofort ein

Löwenbrauerei A.G. Berlin-Bobenschönhausen.